

RS Dok 2000/3/16 127/8-BK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2000

Norm

AVG §6 Abs1 AVG §71 Abs1 Z1

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Wiedereinsetzung, Einbringung der Berufung bei Dienststelle, verspätete Weiterleitung an Berufungsbehörde

Rechtssatz

Der BW hat seine Berufung nicht im Postweg bei seiner Dienstbehörde, sondern im Dienstweg bei seiner Dienststelle eingebracht. Dies allerdings bereits fünf Tage nach Zustellung des angefochtenen Bescheides. Von dort wurde die Berufung erst zwei Wochen später an die BerK weitergeleitet.

Die Fristversäumnung lag daher nicht im Ingerenzbereich des BW; die Säumnis wurde vielmehr dadurch ausgelöst, dass die Berufung von seiner Dienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub (vgl. § 6 Abs. 1 AVG), sondern erst nach zwei Wochen weitergeleitet wurde. Aus dem Blickwinkel des BW war eine solch erhebliche - offensichtlich nicht miteinberechnete - Verzögerung zweifellos unvorhergesehen, zumal sie in diesem Umfang selbst unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Angesichts der erheblichen, außerhalb der Einflussphäre des BW gelegenen Verzögerung ist dem BW insoweit auch keine Sorglosigkeit bzw. kein Verschulden anzulasten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung war daher zu bewilligen. Die Fristversäumnung lag daher nicht im Ingerenzbereich des BW; die Säumnis wurde vielmehr dadurch ausgelöst, dass die Berufung von seiner Dienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub (vergleiche Paragraph 6, Absatz eins, AVG), sondern erst nach zwei Wochen weitergeleitet wurde. Aus dem Blickwinkel des BW war eine solch erhebliche - offensichtlich nicht miteinberechnete - Verzögerung zweifellos unvorhergesehen, zumal sie in diesem Umfang selbst unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Angesichts der erheblichen, außerhalb der Einflussphäre des BW gelegenen Verzögerung ist dem BW insoweit auch keine Sorglosigkeit bzw. kein Verschulden anzulasten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung war daher zu bewilligen.

Dokumentnummer

BEKRS_20000316_127_8_BK_99_02

Quelle: Disziplinar Kommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at